



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Christian Lindner

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Brockmann

TEL +49 (0) 30 18 682-43 88

FAX +49 (0) 30 18 682-88 43 88

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 02. September 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/08168

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG); hier: Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP**

ANLAGEN 5

GZ **IV A 2 - S 1910/24/10033 :008**

DOK **2024/0716114**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegende Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) nebst Beschlussvorschlag (Anlage 1) und Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 4. September 2024 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Mit den zwei Formulierungshilfen sollen die folgenden Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes umgesetzt werden:

– E-Mobilitätsstandort stärken

- Sonder-Abschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Null-emissionsfahrzeuge ab dem 1. Juli 2024
- Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 95.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Die Formulierungshilfen wurden mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt. In der Ressortabstimmung wurden an den Formulierungshilfen redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen vorgenommen.

Dem Bundesministerium der Justiz wurden die Formulierungshilfen zur Rechtsprüfung (nach § 46 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO) übersandt. In Anbetracht des engen Zeitrahmens konnte die Rechtsprüfung nicht abschließend vorgenommen werden. Sie wird während des parlamentarischen Verfahrens fortgesetzt. Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen steht die noch nicht abgeschlossene Rechtsprüfung einer Kabinettbefassung nicht im Wege; das Bundesministerium der Justiz ist dem nicht entgegengetreten.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Er hat keine Stellungnahme abgegeben.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (SteFeG) bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 Grundgesetz).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der GGO zuwiderlaufen.

Die Formulierungshilfen führen zu folgenden Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge ab dem 1. Juli 2024:
Die Steuermindereinnahmen werden im Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre auf 465 Mio. Euro geschätzt. Die Steuermindereinnahmen werden im Kassenjahr 2024 als geringfügig und im Kassenjahr 2025 auf 480 Mio. Euro beziffert und steigen bis 2028 auf 540 Mio. Euro an.
- Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 95.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge:
Die Steuermindereinnahmen werden auf 45 Mio. Euro im Kassenjahr 2024 und 105 Mio. Euro im Kassenjahr 2025 beziffert und steigen bis 2028 auf 140 Mio. Euro an

Die Formulierungshilfen haben folgende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

1 Abdruck dieses Schreibens nebst Anlagen ist beigelegt.



Table Briefings

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute zwei Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) beschlossen.

Mit den zwei Formulierungshilfen sollen die folgenden Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes umgesetzt werden:

- **E-Mobilitätsstandort stärken**
 - Sonder-Abschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullmissionsfahrzeuge ab dem 1. Juli 2024
 - Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 95.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Stichwort: Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG)

Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Elektrofahrzeugen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, die zum Anlagevermögen gehören, nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2029 neu angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 1 oder Absatz 2 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 40 Prozent, im ersten darauf folgenden Jahr 24 Prozent, im zweiten darauf folgenden Jahr 14 Prozent, im dritten darauf folgenden Jahr 9 Prozent, im vierten darauf folgenden Jahr 7 Prozent und im fünften darauf folgenden Jahr 6 Prozent. Satz 1 kann nur angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2a – neu –)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland deutlich voranzubringen. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels bedarf es auch weitreichender steuerlicher Maßnahmen.

Mit der Regelung soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 40 Prozent im Jahr der Anschaffung, 24 Prozent im ersten darauf folgenden Jahr, 14 Prozent im zweiten darauf folgenden Jahr, 9 Prozent im dritten darauf folgenden Jahr, 7 Prozent im vierten darauf folgenden Jahr und 6 Prozent im fünften darauf folgenden Jahr eingeführt werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden vielfältigen steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Elektromobilität werden mit der Einführung dieser Abschreibungsmöglichkeit als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme deutliche steuerliche Anreize insbesondere für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt.

Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 befristet eingeführt. Die temporäre Begrenzung setzt Anreize für zügige Investitionsentscheidungen.

Für die Definition der Elektrofahrzeuge wird auf die Definition in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG zurückgegriffen. Sie umfasst im vorliegenden Sinne alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse.

Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme stünde der Systematik entgegen, die mit den fallenden Abschreibungssätzen erreicht wird. Die neue degressive Abschreibung führt zur vollständigen Abschreibung, indem diese alleinig von den ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen wird und ein Wechsel des Abschreibungsregimes nicht zulässig ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Regelung des § 7 Absatz 2a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden im Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre auf 465 Mio. Euro geschätzt.

Die Steuermindereinnahmen werden im Kassenjahr 2024 als geringfügig und im Kassenjahr 2025 auf 480 Mio. Euro beziffert und steigen bis 2028 auf 540 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Die Maßnahme löst als planmäßige Abschreibungsvorschrift keinen Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung aus.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Formulierungshilfe BMF

Entwurf **eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuer-** **rechts und zur Anpassung des Einkommensteu-** **ertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

Stichwort: **Anhebung des Höchstbetrages bei der Viertelung der**
 Dienstwagenbesteuerung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und
Satz 3 Nummer 3 EStG) und 5 Buchstabe a (§ 52 Absatz 12 Satz 5
– neu – EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „70 000 Euro“ durch die Angabe „95 000 Euro“ ersetzt.
 - b) [wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a]
 - c) [wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b]“.
2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl I. S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2024 angeschafft werden.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 11 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„[wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a]“.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70 000 Euro beträgt.

Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, wird der bestehende Höchstbetrag erneut, von 70 000 Euro auf 95 000 Euro, angehoben. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Nummer 5 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 12)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu –)

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG sind erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2024 angeschafft werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG sowie des § 52 Absatz 12 EStG treten entsprechend der für Artikel 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden auf 45 Mio. Euro im Kassenjahr 2024 und 105 Mio. Euro im Kassenjahr 2025 beziffert und steigen bis 2028 auf 140 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Table Briefings

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_2008168.docx
Ersteller	BMF
Stand	02.09.2024 10:41